

Klosterneuburg, am 30. November 2015

SachbearbeiterIn
Ing. Andreas Fuchshuber

fuchshuber@klosterneuburg.at
02243 / 444 - 279

Geschäftszahl

Bestimmungen für Zaunanlagen

Strandbad Klosterneuburg & Strombad Kritzendorf

(Stand: November 2015)

Zusammengefasst sind nachstehende vertragliche sowie rechtliche Bestimmungen für bestehende bzw. neu zu errichtende Einfriedungen anzuwenden:

Regelungen in den Bestand- und Unterbestandverträgen:

Entsprechend der Bestand- und Unterbestandverträge für Dauerkabinen (Wohnkabinen) bzw. Teilgrundstücke (Parzellen), sind Umzäunungen nach den hierfür bestimmten allgemeinen Anweisungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg (z.B.: Bebauungsbestimmungen Kleingartengebiet) bzw. der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft herzustellen und instand zu halten.

Des Weiteren sind Bestand- und Unterbestandnehmer verpflichtet, alle gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften einzuhalten und Umzäunungen auf eigene Kosten in gutem, unbeschädigten und sauberem Zustand zu erhalten, sodass stets der Eindruck einer gepflegten Anlage gewahrt bleibt.

Gesetzliche und ortspolizeiliche (behördliche) Regelungen:

Bebauungsbestimmungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg für Kleingärten:

10. Bestimmungen für Grünland-Kleingärten

(1) Undurchsichtige Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht sind verboten.

Wasserrechtliche Auflagen der Bezirkshauptmannschaft für das Hochwasserabflussgebiet:

5. Bei einer allfälligen Erneuerung der Zäune haben diese eine Maschenweite von mind. 8x8 cm aufzuweisen und sind ohne (Mauer-) Sockel, der über das Gelände ragt, auszuführen. Die Anbringung von Schilfmatten, Planen und dgl. ist unzulässig. Bei Holzlattenzäunen ist ein Zwischenraum von mind. 10 cm einzuhalten.

NÖ Kleingartengesetz - §6 Absatz 6:

(6) Die äußeren Einfriedungen von Kleingartenanlagen müssen mindestens 1 m und dürfen höchstens 2 m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen zwischen den einzelnen Kleingärten und gegen die Haupt- und Nebenwege dürfen höchstens 1 m, gegen den allgemein zugänglichen Bereich 1,5 m, hoch ausgeführt werden.